

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Stocksee, Kreis Segeberg**  
**(einschließlich der Nachträge I - V)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.1998 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stocksee erlassen:

**§ 1**

**Wappen, Siegel, Flagge**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Stocksee wird wie folgt beschrieben:  
  
„Von Silber und Blau im Wellenschnitt geteilt. Oben zwischen zwei roten bewurzelten Baumstümpfen ein grünes Ährenbündel, unten ein silberner Einbaum“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig in einen oberen blauen und einen unteren weißen Streifen geteiltem Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Stocksee, Kreis Segeberg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann auch allgemein genehmigt werden.

**§ 2**

**Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EURO,
  2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- EURO nicht überschritten wird,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250,-- EURO nicht überschritten wird.
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- EURO nicht übersteigt,

5. die Veräußerung und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,-- EURO nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,-- EURO, bei Durchlaufspenden bis zu 25.000,-- EURO,
7. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- EURO,
8. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach dem jeweils geltenden Baurecht; ausgenommen hiervon sind die dem § 35 Baugesetzbuch/ ‚Bauen im Außenbereich‘ unterliegenden Vorhaben,
9. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften.

### § 3

#### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gemäß § 45 Abs. 1 GO werden gebildet.

##### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreterinnen bzw.  
Gemeindevertreter

Aufgabengebiet:  
Haushalts- und Finanzwesen  
Grundstücksangelegenheiten  
Steuern und Abgaben  
Prüfung der Jahresrechnung

##### b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreterinnen  
bzw. Gemeindevertreter und  
2 Bürgerinnen bzw. Bürger,  
die der Gemeindevertretung  
angehören können

Aufgabengebiet:  
Bauleitplanung  
Ortsgestaltung  
gemeindliche Hoch- und  
Tiefbaumaßnahmen  
Unterhaltung der gemeindlichen  
Einrichtungen

##### c) Ausschuss für Kultur- und Gemeinschaftspflege

Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreterinnen bzw.  
Gemeindevertreter und  
2 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:  
Kultur- und Gemeinschaftspflege  
Jugendförderung und Sport

d) Ausschuss für Fremdenverkehr

Umweltschutz und Landschaftspflege

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen bzw.  
Gemeindevertreter und  
2 Bürgerinnen bzw. Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

Förderung des Fremdenverkehrs  
Wahrnehmung der gemeindlichen Belange des  
Umweltschutzes und der Landschaftspflege

- (2) Folgende der in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

*Der Finanzausschuss*

- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

**§ 4**

**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mit der für die Gemeindevertretung geltenden Frist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,

4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 5**

### **Entschädigung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird im Vertretungsfalle für seine/ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je Tag in Höhe eines Dreißigstels der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Gremien sowie an Fraktionssitzungen, die der Sitzungsvorbereitung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 EURO.
- (4) Mitglieder der Gemeindevertretung, die an Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht nur der Information halber teilnehmen, erhalten ein reduziertes Sitzungsgeld in Höhe von 2,50 EURO.
- (5) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse kein Sitzungsgeld.
- (6) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf die Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 5,00 EURO.
- (7) Ehrenbeamtinnen und -beamte sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine

Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,00 EURO. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

- (8) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 gewährt wird.
- (9) Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den für gemeindliche Beamtinnen und Beamte maßgeblichen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (10) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwilliger Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung und eine Reinigungskostenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (11) Der Ortsbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege erhält einen jährlichen Auslagenersatz in Höhe von 50,00 EURO.

## § 6

### **Verträge mit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500,-- EURO, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,-- EURO halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen, oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- EURO bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,-- EURO hält.

## **§ 7**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000,-- EURO, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100,-- EURO nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 GO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Arbeitern.

## **§ 8**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im wöchentlich erscheinenden amtlichen Bekanntmachungsblatt „Blickpunkt Bornhöved“ bekannt gemacht. Es wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.  
Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung einschließlich der I. Nachtragssatzung außer Kraft.

Die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 der GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 02.04.98 erteilt.

Stocksee, den 20.04.98

Bürgermeister

**Stand: 06.12.2011 Ga**